



KGAST

Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Reglement vom 25. August 2011

KGAST-Reglement

Stand vom: 10. November 2015

KGAST Immo-Index-Kommission - Organisationsreglement

Zweck

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der KGAST Immo-Index Kommission (KIIK). Die Bestimmungen der Statuten und des Organisationsreglements der KGAST gehen diesem Organisationsreglement (OGR) vor.

Die KIIK ist ein beratendes Organ der KGAST. Sie sorgt für eine professionelle Berechnung und einwandfreie Verbreitung der Indexzahlen. Sie macht Vorschläge zur Gestaltung, Berechnung und Verbreitung des KGAST-Immo-Index.

Zusammensetzung

Die KIIK setzt sich zusammen aus Vertretern der KGAST (Mitglieder, Geschäftsführer, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Immobilien) und Vertretern von Organisationen, die mit der KGAST zusammenarbeiten (Bewertungsexperten, Indexfachleute, Performanceberechner). Der KGAST-Geschäftsführer ist Vorsitzender der KIIK. Über die Zusammensetzung der KIIK beschliesst der Vorstand der KGAST abschliessend.

Aufgaben der KIIK im Einzelnen

Die Aufgaben der KIIK umfassen:

- Ausarbeitung und regelmässige Überprüfung des Reglements, insbesondere zur formalen Berechnung (Formeln, Gewichtung, Periodizität, etc.) und zur Zusammensetzung des KGAST-Immo-Index (welche Anlagestiftungen, Aufnahmezeitpunkt, Ausscheiden aus dem Index, Eingang in Index bei Neubewertung, etc.). Das Reglement resp. spätere Änderungen treten nach dessen (deren) Genehmigung durch den KGAST-Vorstand in Kraft.
- Ausarbeitung von beschreibenden Dokumenten zum KGAST Immo-Index und deren Publikation (FAQ, Factsheet, etc.) (Publikation auf KGAST Website, Verteiler der KIIK, etc.)
- Pressekontakte soweit diese über reine Routinefragen oder Einzelfragen hinausgehen (z.B. Pressekonferenzen, Ankündigung neuer Indexberechnungen oder wichtiger Neuerungen, etc.)
- Lösungsvorschläge beim Auftreten von nicht bereits durch das Reglement oder das OGR geregelten Fällen.
- Weitere Tätigkeiten sofern die KGAST-Mitgliederversammlung, der KGAST-Vorstand oder der KGAST-Präsident der KIIK einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Sitzungen und Beschlüsse

Sitzungen können vom KGAST-Geschäftsführer oder auf Antrag eines KIIK-Mitglieds bei entsprechendem Bedarf einberufen werden. Einzelne Geschäfte dürfen auch auf dem Zirkularweg behandelt werden. Der KGAST-Geschäftsführer übernimmt den Vorsitz der KIIK. Im Übrigen konstituiert sich die KIIK selbst. Beschlüsse der KIIK bedürfen dem einfachen Mehr der anwesenden (resp. der sich am Zirkulationsbeschluss beteiligenden) Mitglieder. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Der KGAST-Geschäftsführer orientiert den KGAST-Vorstand über die Beschlüsse der KIIK.

Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde durch einen Beschluss des KGAST-Vorstand am 25. August 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt.